

Sp. 330.

| §. 12.

Die Auszeichnung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

§. 13.

Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protocoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissaire vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§. 14.

Siegelmäßige können ihre Proceß-Schriften in eigenem Rahmen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advocaten einreichen.

§. 15.

Die Wittin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

Sp. 331.

| §. 16.

Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

§. 17.

Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beygelegt ist.

Sp. 332.

| §. 18.

Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.